

§34

(1) Wirtschaftsreserven sind für wichtige Erzeugnisse, die im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß von entscheidender Bedeutung sind, zu bilden. Zu den Wirtschaftsreserven gehören insbesondere solche Erzeugnisse, die weder in der Deutschen Demokratischen Republik produziert werden, noch zum Handelsortiment des Produktionsmittelhandels gehören und für die aus eigenem Aufkommen kurzfristig keine Lösungen möglich sind.

(2) Die Nomenklatur sowie die Richtwerte über die Höhe der zu bildenden Wirtschaftsreserven sind vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft und den Industrieministern festzulegen. Hierzu haben die Industrieminister vorher Abstimmungen durchzuführen

— für Importerzeugnisse mit dem Minister für Außenwirtschaft,

— für Konsumgüter mit dem Minister für Handel und Versorgung,

— für spezifischen Forschungsbedarf mit dem Minister für Wissenschaft und Technik.

(3) Verfügungsberechtigt über die Wirtschaftsreserven sind die jeweils zuständigen Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft. Die Verwendung von Wirtschaftsreserven zur Deckung des spezifischen Forschungsbedarfs hat in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik zu erfolgen.

(4) Für die Bildung, Verfügung (einschließlich der zeitweiligen Inanspruchnahme), die Auffüllung, Lagerung, Verwaltung, Werterhaltung und den Umschlag der Wirtschaftsreserven sowie für ihre Kontrolle haben die Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft und dem Präsidenten der zuständigen Geschäftsbank Direktiven zu erlassen. In diesen Direktiven ist der Personenkreis festzulegen, der über die Bildung und Verwendung von Wirtschaftsreserven zu informieren ist. Die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sind hierbei durch die Industrieminister zu gewährleisten.

(5) Die Finanzierung der Wirtschaftsreserven sowie der Aufwand für die Schaffung von Lagerkapazitäten sind im Fünfjahrplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu berücksichtigen. Die gebildeten Wirtschaftsreserven unterliegen gemäß den Rechtsvorschriften nicht der Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe.

(6) Die Finanzierung der Wirtschaftsreserven hat durch die für die Bilanzierung verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane im Rahmen der staatlichen Plankennziffern zu erfolgen. Die Gewährung von Krediten zu Vorzugsbedingungen zur Finanzierung von Wirtschaftsreserven erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.

(7) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat die Realisierung der Bilanzreserven in den lieferseitigen Abrechnungen nachzuweisen sowie über die Bildung und Verwendung von Wirtschaftsreserven periodische und fallweise Informationen zu organisieren.

V.

Ökonomischer Ausgleich und Sanktionen

§35

Die bilanzierenden Organe haben durch eigene Pflichtverletzungen entstehende ökonomische Nachteile der volkseigenen Betriebe und Kombinate diesen auszugleichen. Pflichtverletzungen in diesem Sinne liegen vor, wenn

— Bilanzentscheidungen infolge von Mängeln in der Tätigkeit des bilanzierenden Organs, insbesondere durch Nichteinhaltung der Fristen gemäß § 9 Abs. 2, verzögert wurden,

— Bilanzentscheidungen ohne die erforderliche Abstimmung bzw. Zustimmung gemäß § 8 Abs. 4 vorgenommen wurden,

— durch eine Bilanzentscheidung ein dem bilanzierendes Organ unterstellter volkseigener Betrieb bzw. unterstelltes volkseigenes Kombinat zum Nachteil nicht unterstellter Betriebe bzw. Kombinate bevorzugen wurde,

— Änderungen bestätigter Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ohne Einholung der Bestätigung des bilanzbestätigenden Organs erfolgten,

— eine von den abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen abweichende Bilanzierung (einschließlich Bilanzänderung bzw. Änderung oder Aufhebung von Bilanzentscheidungen) entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 6 vorgenommen wurde.

Im übrigen richtet sich der Ausgleich ökonomischer Nachteile volkseigener Betriebe und Kombinate nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.*

§36

(1) Für ungerechtfertigte Bedarfsforderungen an Rohstoffen, Materialien, Ausrüstungen und Konsumgütern gegenüber den bilanzierenden Organen haben die Wirtschaftsorgane bzw. Betriebe und volkseigenen Kombinate, die die Bedarfsforderungen vorgelegt haben, an die bilanzierenden Organe eine Sanktion zu zahlen. Die Höhe der Sanktion beträgt 10% des Industrieabgabepreises, bezogen auf den ungerechtfertigten Teil der Bedarfsforderung. Vereinnahmte Sanktionen sind dem eigenen Reservefonds bzw. bei Betrieben dem Reservefonds des übergeordneten Organs zuzuführen.

(2) Eine ungerechtfertigte Bedarfsforderung liegt vor, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe

— nicht den staatlichen Plankennziffern und Normen des Materialverbrauchs sowie der Vorrats-, Reserve- und Lagerwirtschaft entspricht,

— volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Importe verursacht (z. B. wenn für die betreffenden Verwendungszwecke gleichwertige Erzeugnisse aus eigener Produktion eingesetzt werden können),

— nicht mit den anderen Planteilen, insbesondere Arbeitskräfte, Produktion, Investitionen und Außenwirtschaft, übereinstimmt.* s.

* z. Z. gilt der Beschluß vom 11. Dezember 1968 über das Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 133